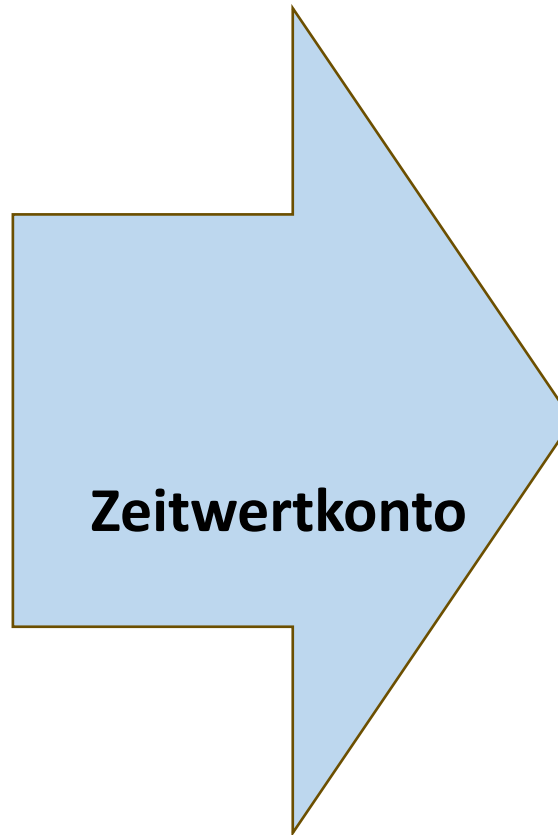


Langzeitarbeitskonto / Zeitwertkonto

- Es geht um einen Vermögensaufbau durch den Arbeitnehmer, um im Laufe des Arbeitslebens eine Zeit ohne Beschäftigung (Monate /Jahre) finanzieren zu können.
- Möglichkeiten:
 - Vermögensaufbau in eigener Regie
 - Vermögensaufbau über den Arbeitgeber (Zeitwertkonto)

Vermögensaufbau und Verwendung Zeitwertkonto

- ✓ Laufendes Gehalt – einmalig
- ✓ Laufendes Gehalt – monatlich
- ✓ Vermögenswirksame Leistungen
- ✓ Leistungsentgelt
- ✓ Urlaubsgeld, Jahressonderzahlung
- ✓ Sonderzahlungen (Jubiläumsgeld)
- ✓ Stundenauszahlungen
- ✓ Urlaubsabgeltung



- Vorruhestand
- Sabbatical / Auszeit
- Elternzeit / Familienpflegezeit
- Betreuung häuslicher Pflegefälle
- Reduzierung Arbeitszeit bei gleichem Entgelt
- Freistellung für Qualifizierung
- Einbringung in die KZVK
- *Störfall*: Auszahlung (Folgearbeitgeber, DRV)

➤ **Merkmale und Verfahren:**

- Teil des Entgeltes wird über den AG einer Vermögensanlage zugeführt – **Wertguthabenkonto**
- Vermögen kann für spätere zeitliche **Freistellung** (Monate/Jahre) von der Arbeit verwendet werden; **Arbeitsverhältnis** besteht unverändert fort
- Einzahlungen in Wertguthaben sind **steuer- und SV-frei**
- **Zeitlicher Umfang der Freistellung** hängt von Höhe des eingezahlten Vermögens ab
- **Berechnung:**
Angespartes Vermögen [€] / Brutto-Monatslohn in Freistellungsphase [€] inkl. SV-Anteil AG
- **Freistellungsphase:** Abführung Lohnsteuer + SV-Anteil AN (nachgelagerte Besteuerung + Verbeitragung)
- **Auszahlung** des angesparten Vermögens nur in Ausnahmefällen möglich
- **Übertragung** des Wertguthabens auf Folge-AG (bei AG-Wechsel oder bei AG-Insolvenz) oder auf DRV

Rechtliche Grundlagen

Flexi-II-Gesetz: "Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Absicherung von flexibler Arbeitszeitregelungen und zur Änderung anderer Gesetze" vom 29.12.2008 (Artikelgesetz betreffend Vorschriften zu § 7 SGB IV)

SGB IV

§ 7 Abs. 1a SGB IV; Beschäftigung:

regelt, dass ein Beschäftigungsverhältnis vorliegt, wenn während der Freistellungsphase Arbeitsentgelt aus einem Wertguthaben gezahlt wird

§ 7 b SGB IV; Wertguthabenvereinbarung:

regelt das Vorliegen einer Wertguthabenvereinbarung.

§ 7 c SGB IV; Verwendung von Wertguthaben:

regelt, für welche Zwecke das Wertguthaben in Anspruch genommen werden kann.

§ 7 d SGB IV; Führung und Verwaltung des Wertguthabens:

regelt die Pflichten und Aufgaben des Arbeitgebers im Zusammenhang mit Wertguthaben.

§ 7 d SGB IV; Führung und Verwaltung des Wertguthabens:

regelt, dass für die Anlage von Wertguthaben die Vorschriften über die Anlage der Mittel von Versicherungsträgern nach dem Vierten Titel des Vierten SGB IV gelten.

§ 7 e SGB IV; Insolvenzschutz:

regelt, dass und wann Insolvenzschutz vorhanden sein muss.

§ 7 f SGB IV; Übertragung von Wertguthaben:

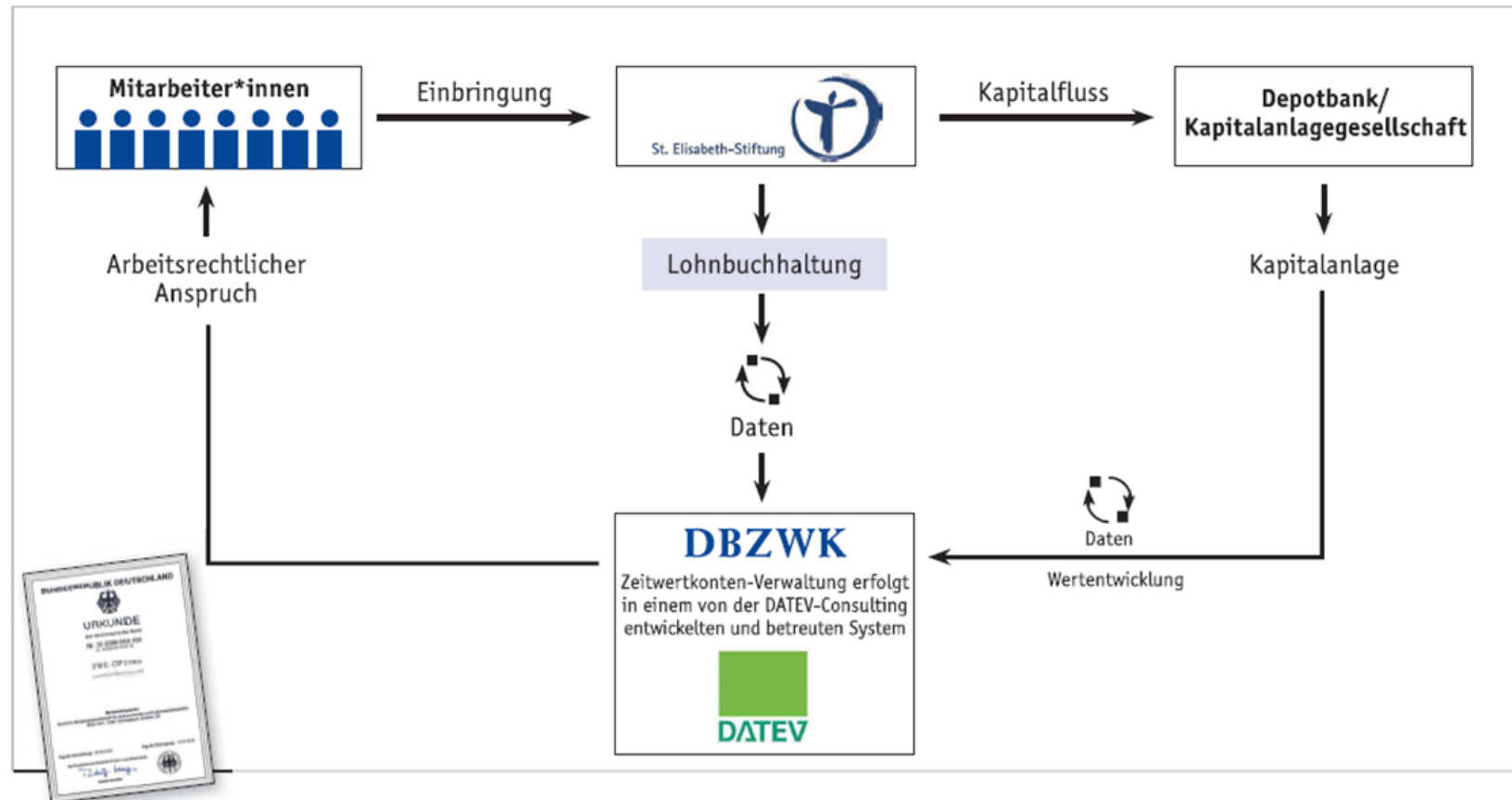
regelt, unter welchen Bedingungen und wie Wertguthaben übertragen werden kann.

§ 80 - 86 SGB I; Vermögensanlagevorschr. für Sozialvers.-Träger

Für Zeitwertguthaben gelten die gleichen Anlagevorschriften wie für die Sozialversicherungsträger

Verwaltung Beispiel DBZWK

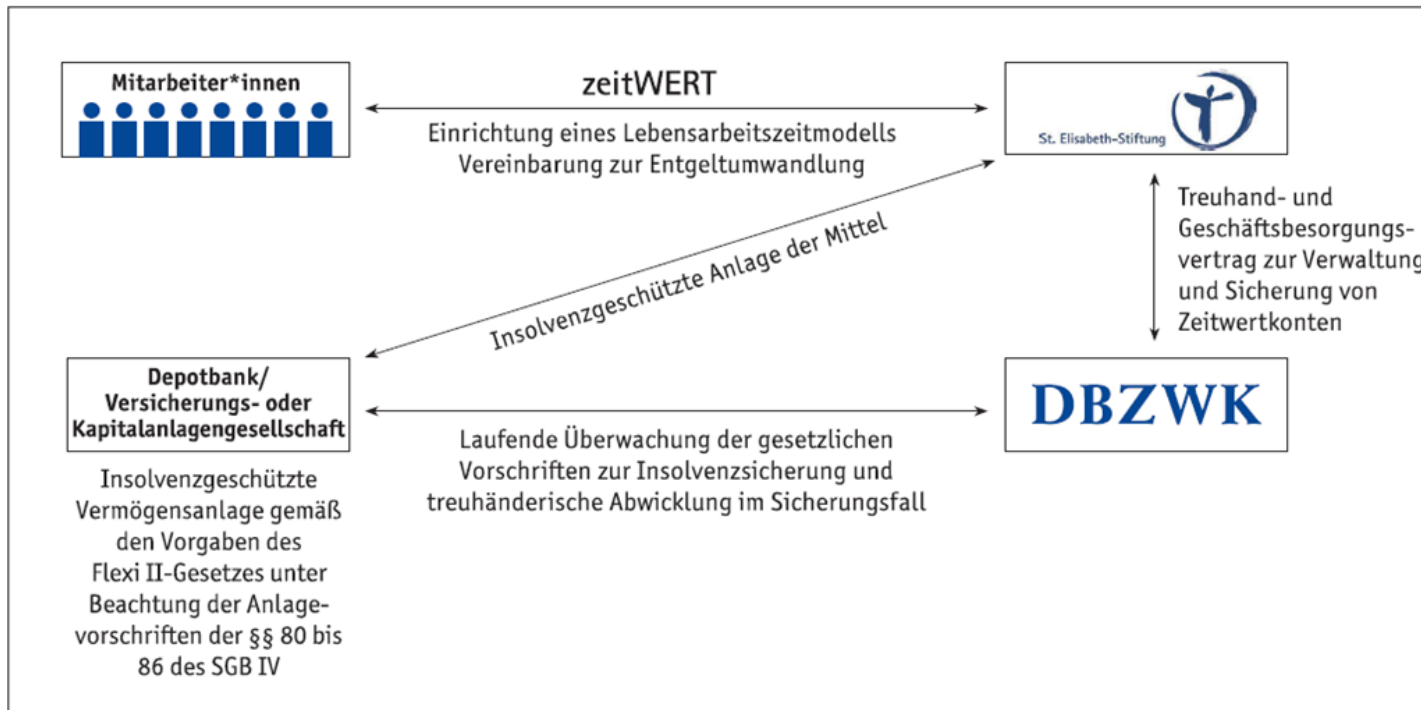
ZWK-OPTIMA-Administrationsprozess
zur transparenten Verwaltung und Abwicklung
von Wertguthaben



Insolvenzversicherung Beispiel DBZWK



Das Treuhand-Konzept im Überblick



Kosten Zeitwertkontenmodell DBZWK

Einmalige Gebühren für teilnahmeberechtigte Mitarbeiter: 50 € bis 100 €

Einmalige Gebühren für tatsächlich eingerichtete Konten: 100 € bis 150 €

laufende jährliche Kosten je eingerichtetem Kto: ca. 50 €

Verwaltungskosten beim Arbeitgeber: Beratung, Störfälle etc.

Vermögensaufbau über Zweitwertkonto / Rechenbeispiel DBZWK

Beispiel eines Zeitwertkontos

Zeitwertkonto

Alter aktuell	35
Rentenalter regulär	67
Verzicht für ... Jahre	32
%-Gehalt bei Freistellung	100%
Verzinsung Zeitwertkonto z. B.	1,50%

Lohnverzicht

Bruttolohn "vorher"	2.500,00
Lohnverzicht	100,00
Steuerliche Abzüge	27,44
Sozialabgaben AN	20,28
Nettolohnverzicht	52,28

Ergebnis

Freistellung für ... Monate	19
Zeitkonto bei Freistellung	55.180 €
Startguthaben	0 €
Nettolohnverzicht	19.082 €
Steuern	10.016 €
Sozialabgaben AN	7.402 €
Sozialabgaben AG	7.074 €
Zinsen	11.606 €

Alter	Nettolohn- verzicht	Steuern	Sozial- abg. AN	Sozial- abg. AG	Gesamt	Zeitkonto Höhe	Bruttolohn (ohne Umw.)	Freist. Monate	Entnahme Zeitkonto
35	627	329	243	233	1.433	1.433	28.800	0	0
36	627	329	243	233	1.433	2.887	28.800	0	0
37	627	329	243	233	1.433	4.362	28.800	0	0
38	627	329	243	233	1.433	5.860	28.800	0	0
39	627	329	243	233	1.433	7.381	28.800	0	0
40	627	329	243	233	1.433	8.924	28.800	0	0
63	627	329	243	233	1.433	51.570	28.800	0	0
64	627	329	243	233	1.433	53.776	28.800	0	0
65	261	137	101	97	597	35.125	28.800	7	20.055
66	0	0	0	0	0	1.272	28.800	12	34.380

Freistellungsphase

Renditevergleich Vermögensaufbau: in Eigenregie / über Zweitwertkonto

Zeitwertkonto / Parameter				Zeitwertkonto / Ergebnis			
Alter aktuell	35,00	AN Bruttolohn / Monat	2.500,00		/ Monat	3.007,00	
Alter Freistellungsphase	60,00	AG Bruttolohn / Monat	3.007,00				
Verzicht für ... Jahre	25,00	Nettolohn / Monat	1.493,00		Nettolohnverzicht	17.916,00	
%-Gehalt bei Freistellung	100,00%	Bruttolohnlohnverzicht / Monat	100,00	Abgaben	Steuern	6.000,00	
Verzinsung Zeitwertkonto	2,00%	Steuerliche Abzüge	20,00	20,00%	Sozialabgaben AN	6.084,00	
Wochenstunden	39,00	Sozialabgaben	20,28	20,28%	Sozialabgaben AG	5.840,64	
Stunden im Monat	169,57	Nettolohnverzicht / Monat	59,72	40,28%	Zinsen	9.247,10	
Bruttostundenlohn	14,74	zur Verfüg. steh. Nettoeinkommen / Monat	1.433,28				
Lohnsteigerung /VW-Kost.	2,50%						
Verwaltungskosten	100,00	Bruttolohnverz. in Std / Monat	6,78		Zeitkonto bei Freistellung	41.671,97	
					Bruttolohn bei Freistellung	4.634,86	
					SV AG Anteil u Steuern	939,95	
Tendenzergebnisse des Rechenmodells					Bruttolohn zzgl. SV AG u. Steuern bei Freistellung	5.574,81	
					Nettolohn bei Freistellung	2.767,94	
je höher der Bruttolohnverzicht desto höher der Vorteil des Zeitwertmodells					Freistellungszeit in Monaten	7,48	
je höher die zu erwartende Lohnsteigerung desto kleiner der Vorteil des Zeitwertmodells					Freistellungszeit in Stunden	1.267,56	
je höher die Verwaltungskosten desto kleiner der Vorteil des Zeitwertmodells					angesparte Zeit/Freistellungszeit	62,29%	
je kürzer die Ansparphase desto kleiner der Vorteil des Zeitwertmodells							
					Vorteil Freistellungszeiten in Monaten	0,10	

Vor- und Nachteile Zeitwertkonto / Eigenregie

Vorteil Lebensarbeitszeitkonten	Vorteil eigene Vorsorge
insolvensgesichert durch die beauftragte Agentur	eventuell höhere Rendite bei der Wahl einer lukrativen Kapitalanlage möglich
einfache Handhabung für den Arbeitnehmer	Auszahlung des angelegten Betrages möglich
Freistellungsphasen über die gesamte Lebensarbeitszeit möglich	
Freistellung für Elternzeit, Pflegezeit für Angehörige, Fortbildung , vorzeitigen Rentenbeginn etc.	
Beschäftigungsverhältnis bleibt auch in der Freistellungsphase mit allen Sozialversicherungen erhalten	
garantierte Mindestrendite (allerdings gering)	
Einzahlung von Überstunden und nicht genommenen Urlaub eventuell möglich	
Kein "Kümmern und knowhow" um Geldanlagen zur Ansparung für Freistellungsphase	
Möglicher Vorteil aus AG-Sicht: Instrument der Mitarbeitergewinnung und Mitarbeiterbindung	
Nachteil Lebensarbeitszeitkonten	Nachteil eigene Vorsorge
Verwaltungskosten für den Arbeitgeber inclusive zusätzliche Personalkosten des AG	Verwaltungsaufwand / Anlagerisiko für den Arbeitnehmer (muss sich selbst um die Anlage kümmern)
Verwaltungskosten für den Arbeitnehmer	keine arbeitsvertraglichen Regelungen auf Basis tarifrechtlicher Regelungen (AVO)
Wertguthaben kann nicht ausgezahlt werden	Keine automatische Arbeitsplatzsicherung in der Freistellungsphase und danach
	Krankheit in der Freistellungsphase / Notwendigkeit der privaten Absicherung
	keine Arbeitslosenversicherung, daher notwendig eine freiwillige Arbeitslosenversicherung

AVO Regelungen zur Arbeitszeitflexibilisierung

was fehlt, was ist nicht berücksichtigt?

FA Arbeitszeitflexibilisierung			
Bestehende AVO-Regelungen			
Stand: 25.04.2024			
Thema :	Regelung:	AVO:	Inhalt:
Altersteilzeit	TV FlexAZ	§ 36 Abs. 1	Durch Stichtagsregelung in § 15 Abs. 2 TV FlexAZ keine Anwendung mehr für Neuverträge; damit nur noch ATZ gem. AltTZG möglich.
Langzeitkonto	Arbeitszeitkonto	§ 6 Abs. 2K	Individualvertragliche Einrichtung eines LZK möglich.
Sabbatjahr	Sabbatjahr	§ 6A	Soll-Regelung zur Gewährung eines Sabbatjahres; <u>Prinzip</u> : Arbeitszeitreduzierung um 1/7 für Zeitraum von 7 Jahren; Ansparung von Zeitguthaben über 6 Jahre (Ansparphase) und Freistellung im 7. Jahr (Freizeitphase); Abweichung von Anspar- und Freizeitphase einzelvertraglich möglich; Insolvenzversicherung des Guthabens durch den DG zwingend.
Vereinbarkeit Beruf + Familie	Sonderurlaub	§ 28 Abs. 2	Soll-Regelung zur Gewährung von Sonderurlaub ohne Entgeltfortzahlung, v.a. bei Betreuung oder Pflege eines minderjährigen Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen; Ablehnung bei dringenden betrieblichen Gründen möglich; Befristung bis 5 Jahre, Verlängerung möglich mit Antragsfrist von 6 Monaten vor Ablauf; keine Anerkennung als Beschäftigungszeit (außer bei dienstlichem Interesse); vorzeitige Beendigung einseitig möglich bei <u>Inanspruchnahme von Mutterschutzfristen vor und nach der</u>
Vereinbarkeit Beruf + Sonstiges	Arbeitsbefreiung	§ 29 Abs. 3 Satz 1	Kann-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung bis zu 3 Tage pro Anlass für "dringende Fälle".
		§ 29 Abs. 3 Satz 2	Kann-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung ohne Entgeltfortzahlung für "begründete Fälle"; lt. Kommentierung bis max. 2 Wochen möglich.
Vereinbarkeit Beruf + Sonstiges	Arbeitsbefreiung	§ 29 Abs. 4	Muss-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung bis zu 5 Tage pro Jahr (bei 5-Tage-Woche; sonst entsprechende Verminderung/Erhöhung) für Teilnahme an Tagungen von Gewerkschaften oder anderen Interessenvertretungen als Vorstandsmitglied oder <u>Delegierter</u> .
		§ 29 Abs. 4 Protokoll-erklärung	Muss-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung für Teilnahme an Diözesantreffen BSPO als Mitglied.
Vereinbarkeit Beruf + Ehrenamt	Arbeitsbefreiung	§ 29 Abs. 5	Kann-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung für Teilnahme an Sitzungen von Prüfungs- und Berufsbildungsausschüssen gem. BBiG sowie für Tätigkeit in Organen von SV-Trägern als Mitglied.
Vereinbarkeit Beruf + Ehrenamt	Arbeitsbefreiung	§ 29 Abs. 6	Muss-Regelung zur Gewährung von Arbeitsbefreiung mit Entgeltfortzahlung im notwendigen Umfang für Tätigkeit im KZVK-Verwaltungsrat oder in vergleichbarem Organ anderer ZV-Einrichtungen als Versichertenvertreter .